

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Auslegung des Beschlusses der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21. Januar 2020 Genehmigung zum Vorhaben „Fortführung der Braunkohlenlagerstätte Turów“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bogatynia (Polen)

Vom 28. Februar 2020

I.

Gemäß dem Schreiben vom 31. Januar 2020 teilte die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen dem Sächsischen Oberbergamt mit, dass hinsichtlich des Vorhabens über die Fortführung der Braunkohlenlagerstätte Turów eine umweltrechtliche Genehmigung ergangen ist.

„Unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen, der Feststellungen der Behörden, des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit, einschließlich der Anhörung für die Öffentlichkeit, der Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen mit den betroffenen Parteien, einschließlich des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit der betroffenen Parteien (bezüglich des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts vom Juni 2018 und des einheitlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts vom Juli 2019) und der grenzüberschreitenden Konsultationen in der Form eines Expertentreffens gemäß dem Artikel 5 der Espoo-Konvention erließ der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław am 21. Januar 2020 den umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid für das Vorhaben der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte ‚Turów‘ (Aktenzeichen WOOŚ.4235.1.2015.53).“

[Zitat der Entscheidung aus dem übersetzten umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid].

Vorhabenträger ist die PGE, Polska Grupa Energetyczna S.A., ul. Mysia 2, 00-496 Warszawa.

II.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 hatte die polnische Generaldirektion für Umweltschutz dem Sächsischen Oberbergamt die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung übergeben. Für das Vorhaben wurde ein Zulassungsverfahren nach polnischem Recht durchgeführt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów. Der Betreiber des Tagebaus Turów, die PGE GiEK S.A., plant im Rahmen der bis zum 30. April 2020 geltenden Konzession eine Änderung des Abbauregimes und eine Fortführung des Tagebaus bis 2044. In diesem Rahmen werden neue Grenzen des Grubenfeldes in südöstlicher Richtung festgelegt. Hinsichtlich der Westgrenze des Abbauregimes zu Deutschland wird es zu keiner Änderung führen.

III.

Für die Zulassung wurde eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) vom 25. Februar 1991, der Deutsch-Polnischen Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (deutsch-polnische UVP-Vereinbarung) (BGBl. 2007 II S. 596) und der §§ 58 und 59 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, und in Verbindung mit den §§ 73 und 74 des Verwaltungsvorgangsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, durchgeführt.

Tenor

**Umweltrechtlicher Genehmigungsbeschluss vom 21. Januar 2020,
Aktenzeichen: AZ: WOOŚ.4235.1.2015.53**

„Gemäß Art. 71 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 75 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. j, Art. 82, Art. 85 des Gesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. Oktober 2008 (d.h. poln. GBI Jahrgang 2018, Pos. 2081 mspätÄnd.) im Zusammenhang mit dem Art. 104 § 1 des Gesetzes über Verwaltungsvorgangsgesetz vom 14. Juni 1960 (d.h. poln. GBI Jahrgang 2018, Pos. 2096 mspätÄnd.), als auch § 2 Abs. 1 Ziff. 27 Buchst. a der Regierungsverordnung zu den Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben vom 9. November 2010 (d.h. poln. GBI Jahrgang 2016 r., Pos. 71), nach Prüfung des von PGE Górnictwo und Energetyka Konwencjonalna S.A. vom 2. März 2015 gestellten Antrags, werden die Umweltbedingungen für das Vorhaben im Rahmen der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte ‚Turów‘ in der Gemeinde Bogatynia festgestellt.

1. Die Art und Standort des Vorhabens:

Das vorliegende Vorhaben betrifft Fortführung des verbleibenden Teils der Braunkohle in ‚Turów‘, die sich innerhalb der Grenzen des bestehenden Bergbaugebiets befindet. Die Dauer des Abbaus beträgt 24 Jahren. Es hängt von dem

Energiebedarf aus Braunkohle ab. Der Tagebau Turów (im Folgenden: Tagebau) Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów sind in Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Bogatynia vollständig gelegen.

Die Gewinnung von Kohle wird, ähnlich wie jetzt, in einem kontinuierlichen und verbundenen technologischen System (Bagger – Förderband – Absetzer) im Bereich eines neuen Tagebaugesbietes mit einer Gesamtfläche von ca. 30,9km². Da es sich um eine Fortführung der gegenwärtigen Tätigkeit handelt, besteht ein wesentlicher Teil der für den Betrieb erforderlichen technischen Infrastruktur aus bestehenden Einrichtungen und Ausrüstungen, wie z.B. Förderbänder, Bagger, Absetzer, Entwässerungssystem, Abwasserbehandlungssystem, sowie soziale und technische Räume. Der weitere Abbau der Braunkohle ‚Turów‘ erfolgt in den bereits durch den Abbauraum und die interne Kipphalde belegten Gebieten und in einem Teil der Lagerstätte, der im Südosten von der aktuellen Grenze des Abbauraums dokumentiert ist. Das Vorhabensziel des Abbaus enthält die Ortschaften Opolno-Zdrój und Białopole. Der Tagebaubetrieb einschl. der internen Kipphalde umfasst aktuell eine Fläche von ca. 26 km². Letztendlich wird sich die durch den Tagebau umgestaltete Fläche auf ca. 30 km² ausweiten.

Die geodätischen Koordinaten des Projektgebiets sind im Anhang zu diesem Beschluss angegeben – ‚Charakteristik des ganzen Vorhabens‘. Im Rahmen des Vorhabens wird die die Konzession erteilende Behörde bei dem Antrag auf Konzessionsverlängerung oder bei einer neuen Konzession die Grenzen des neuen Grubenfelds festlegen.“

[Zitat der Entscheidung aus dem übersetzten umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid].

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen verbunden.

Beschluss „sofortige Vollstreckbarkeit“ vom 23. Januar 2020, Aktenzeichen: WOOS.4235.1.2015.55

„Gemäß dem Artikel 108 § 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 – der Verwaltungsprozessordnung (d. h. Gesetzblatt vom 2018, Pos. 2096 mit späteren Änderungen), nach Prüfung des Antrags von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencyonalna S. A., 97-400 Bełchatów, ul. Węglowa 5, auf die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheids des Regionaldirektors für Umweltschutz in Wrocław vom 21. Januar 2020 für das Vorhaben der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte ‚Turów‘, das in der Gemeinde von Bogatynia durchgeführt wird, Aktenzeichen WOOS.4235.1.2015.53, entscheide ich, die vorläufige Vollstreckbarkeit des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheids des Regionaldirektors für Umweltschutz in Wrocław vom 21. Januar 2020, Aktenzeichen: WOOS.4235.1.2015.53, für das Vorhaben der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte ‚Turów‘, das in der Gemeinde von Bogatynia durchgeführt wird, anzuordnen.“

[Zitat aus dem übersetzten Zulassungsbescheid über die „sofortige Vollstreckbarkeit“].

Beschluss vom 12. Februar 2020 über die Änderungen des Beschlusses vom 21. Januar 2020

„Auf der Grundlage des Art. 113 § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches vom 14. Juni 1960 (einheitlicher Text Jahrgang 2018, Pos. 2096 mit nachträglichen Änderungen) in Verbindung mit dem Art. 71 Abs. 2 Pkt. 1, Art. 75 Abs. 1 Pkt. 1 Buchstabe j des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Teilnahme der Gesellschaft am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung (einheitlicher Text Jahrgang 2018, Pos. 2081 mit nachträglichen Änderungen),

beschließe ich

- I. Von Amts wegen den Schreibfehler im Pkt. 1.2.3 Tret fünf auf der zweiten Seite des eigenen Umweltverträglichkeitsbescheides Aktenzeichen: WOOS.4235.1.2015.53 vom 21. Januar 2020 für das Vorhaben Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów, das in der Gemeinde Bogatynia realisiert wird, zu berichtigen, der in der falschen Angabe einer der Koordinaten der Lage der Dichtwand im lokalen System, d. h. X2 besteht; es wurde angegeben: X2 = -2551; es sollte sein: X2 = -25510.
- II. Von Amts wegen den offensichtlichen Fehler in dem Anhang zu dem vorgenannten Bescheid, der die Charakteristik des Vorhabens darstellt, im Bereich der Koordinaten der Grenzpunkte (Knickpunkte) des geplanten Vorhabens (Lage in dem Koordinatensystem; EPSG: 2176. ETRS89/Poland CS2000 Zone 5) zu berichtigen, die nach der Berichtigung einen neuen Wortlaut, wie unten erhalten“

[Zitat aus dem übersetzten Zulassungsbescheid über die „Änderung der umweltrechtlichen Genehmigung vom 21. Januar 2020“].

IV.

Eine Ausfertigung des umweltrechtlichen Genehmigungsbeschlusses mit Rechtsbehelf, der Bescheid über die „sofortige Vollstreckbarkeit“ vom 23. Januar 2020 und der „Beschluss mit den nachträglichen Änderungen“ vom 12. Februar 2020 liegen in der Zeit vom

Montag, dem 16. März 2020 bis einschließlich Montag, dem 30. März 2020,

in der Stadtverwaltung Zittau, Markt 1, 02763 Zittau, Sekretariat Zimmer 209

während der Dienststunden:

Montag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie im ehemaligen Gemeindeamt in Hirschfelde, Rosenstraße 3, 02788 Zittau, Ortsteil Hirschfelde, Zimmer Nr. 5

Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
-----------	---

**in der Gemeindeverwaltung Oybin, Freiligrathstraße 8,
02797 Kurort Oybin, Rathaus Oybin, Foyer 1. Ober-
geschoss**

während der Dienststunden:

Montag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
 Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**sowie in der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf,
Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf, Bauamt,
Zimmer 2.6, in der Zeit vom**

**Montag, dem 16. März 2020 bis einschließlich
Montag, dem 6. April 2020,**

während der Dienststunden:

Montag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**In der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig
2 A, 02785 Olbersdorf, Foyer 2. Obergeschoss**

während der Dienststunden:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Von der Zustellung des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheides an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wurde gemäß § 74 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen, da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen wären. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Freiberg, den 28. Februar 2020

Sächsisches Oberbergamt
 Dr. Falk Ebersbach
 Referatsleiter

Rechtsbehelfe

Gegen den umweltrechtlichen Genehmigungsbeschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Generaldirektor für Umwelt Berufung eingelegt werden, „die über den Regionaldirektor für Umweltschutz unter Wroclaw eingereicht wird“

[Zitat des Rechtsbehelfs aus dem übersetzten Zulassungsbeschluss].

Gegen den Bescheid über die „vorläufige Vollstreckbarkeit“ des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheides „können die Parteien eine Beschwerde an den Generaldirektor für Umweltschutz durch die erlassene Behörde innerhalb von 7 Tagen ab Zustellung des Bescheides einlegen“

[Zitat des Rechtsbehelfs aus dem übersetzten Zulassungsbescheid über die „sofortige Vollstreckbarkeit“].

Gegen den Bescheid über die Änderungen des vorherigen umweltrechtlichen Genehmigungsbescheides „steht eine Beschwerde gegen diesen Beschluss bei dem Generaldirektor für Umweltschutz mit Hilfe der Behörde, die ihn erlassen hat.“

[Zitat des Rechtsbehelfs aus dem übersetzten Zulassungsbescheid über die „Änderung der umweltrechtlichen Genehmigung vom 21. Januar 2020“].

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der umweltrechtliche Genehmigungsbeschluss, der Beschluss über die „sofortige Vollstreckbarkeit“ und der Zulassungsbescheid über die „Änderung der umweltrechtlichen Genehmigung vom 21. Januar 2020“ den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Regionaldirektor der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regionaler Direktor für Umweltschutz in Wroclaw, Al. Jana Matejki 6, 50-333 Wroclaw, E-Mail: sekretariat.wroclaw@rdos.gov.pl) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 des Bundesberggesetzes).

Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamtes (<https://www.oba.sachsen.de/692.htm>) und dem UVP-Länderportal des Freistaates Sachsen (<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuiid=9B855E5E-2211-44DE-9933-94B3D7FE9F3E&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-sn&docid=9B855E5E-2211-44DE-9933-94B3D7FE9F3E>) einsehbar und abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen verbindlich sind (§ 20 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).